

Entschuldigt:

Herr Niklas Droste
Herr Josef Kruse
Herr Björn Lipfert
Herr Jochen Steinkamp
Herr Paul Trenkamp (Grundmandat)
Herr Daniel Welp
Herr Herbert Winkel (Landrat)

Es fehlte:

Frau Antje Nasch

Hinzugezogen:

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführerin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.04.2017
5. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 Nds. KomVG
6. Mitteilung des Landrates
7. Kindertagesbetreuung; Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta (314/2017)
8. Fortführung des Familienhebammendienstes des SkF e. V. (315/2017)
9. Weiterführung des Projektes "Familienpaten" des Sozialdienstes kath. Frauen e. V. (316/2017)
10. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) (317/2017)

- - - - -

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Ludger Kampsen, eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.04.2017

Die Niederschrift über die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.04.2017 wird einstimmig genehmigt.

5. Pflichtenbelehrung gemäß § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 Nds. KomVG

Herr EKR Heinen verliest § 7 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (AG SGB VIII). Er weist das noch nicht verpflichtete Ausschussmitglied, Herr Abeln, auf die Pflichten hin, die sich aus § 7 AG SGB VIII und §§ 40 – 42 NKomVG ergeben. Sodann verpflichtet er Herrn Abeln durch Aushändigung der vorgenannten Rechtsvorschriften mit Handschlag.

6. Mitteilung des Landrates

Herr EKR Heinen berichtet, dass das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) mit Wirkung vom 01.07.2017 geändert und am 17.08.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sei. Die Änderung bestehe im Wesentlichen darin, dass Unterhaltsvor-

schussleistungen, die bisher nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gewährt werden konnten, nun bis zum 18. Lebensjahr bezogen werden können. Außerdem sei die bisherige Begrenzung der Bezugsdauer auf 72 Monate aufgehoben worden.

Durch die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes habe sich der Personenkreis, der Unterhaltsvorschuss beantragen könne, erheblich erweitert.

Seit 01.01.2017 seien bis zum 25.07.2017 bereits insgesamt 613 neue Anträge auf UVG-Leistungen beim Landkreis eingegangen. Von diesen Anträgen seien 407 Anträge aufgrund der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes gestellt worden. Im Vergleichszeitraum zum Vorjahr habe sich die Anzahl der Neueingänge somit annähernd verdreifacht.

Für die Bearbeitung der Anträge seien zunächst 2 weitere Sachbearbeiter bereitgestellt worden. Nach Anweisung des Sozialministeriums sollten zunächst Anträge bearbeitet werden, bei denen die Antragsteller direkt von den Zahlungen profitierten und anschließend die Anträge, bei denen die Antragsteller im Leistungsbezug ALGII stünden. Bei diesem Personenkreis würden die Unterhaltsvorschussleistungen auf die SGB II-Leistungen angerechnet.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

7. Kindertagesbetreuung; Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta (31/4/2017)

Herr Kucklick bezieht sich auf die Beschlussvorlage und den der Ladung beigelegten Vereinbarungsentwurf. Er erklärt, dass die am 21.12.2012 zwischen den Städten und Gemeinden und dem Landkreis Vechta getroffene Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta zum 31.12.2017 auslaufe. Inhalt der Vereinbarung sei im Wesentlichen, dass die Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis Vechta die Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII) wahrnehmen und sicherstellen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung stehe. Gegenwärtig beteilige sich der Landkreis an den Investitionskosten zur Schaffung von Krippen-/Großtagespflegeplätzen mit bis zu 2.800 Euro je Betreuungsplatz, sowohl für Neu- als auch Umbauten. Die zur Verfügung gestellte Höchstfördersumme habe 2,5 Millionen Euro betragen. Daneben beteilige sich der Landkreis an den Betriebskosten der Krippen, Kindergärten und Horte mit

17.000 Euro pro Regelgruppe
22.000 Euro pro Ganztagsgruppe ab 6-stündiger Betreuung
8.500 Euro pro Kleingruppe.

Seitens der Städte und Gemeinden werde weiterhin eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung angestrebt. Der mittlerweile, auch durch den Krippenausbau deutlich gestiegene finanzielle Mehraufwand, mache aus Sicht der Städte und Gemeinden aber eine höhere Kostenbeteiligung des Landkreises erforderlich.

Herr Kucklick berichtet weiter, dass sich eine aus Bürgermeistern und Vertretern des Landkreises gebildete Arbeitsgruppe in mehreren Sitzungen mit der Betreuungssituation und der Kostenentwicklung beschäftigt habe.

Es sei festgestellt worden, dass aufgrund der günstigen demografischen Entwicklung im Landkreis Vechta aber auch aufgrund des Flüchtlingsaufkommens weiterhin ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten bestehe. Zudem seien seit der letzten Verhandlung im investiven Bereich die Bauleistungen um ca. 20 % - 25 % gestiegen. Hinsichtlich der Personal- und Sachkosten habe es eine stete Steigerung im Betriebskostenbereich gegeben.

Für die künftige Kostenbeteiligung des Landkreises an den Investitionskosten sei nunmehr die vom Statistischen Landesamt ermittelte Entwicklung der Bauleistungspreise in Niedersachsen von 2010 bis 2016 zugrunde gelegt worden. Unter Berücksichtigung dieser Steigerungsrate errechne sich eine Erhöhung der Kostenbeteiligung des Landkreises an den Investitionskosten von 2.800 Euro auf 3.300 Euro je Platz.

Als Grundlage für die Berechnung der Betriebskosten habe die Arbeitsgruppe die Personal- und Sachkosten einer Krippen-, Kindergarten- bzw. Hortgruppe herangezogen. Trotz Berücksichtigung der Landes- und Landkreis-Förderung und der Einnahmen aus Elternbeiträgen habe sich das von den Städte und Gemeinden aufzubringende Defizit seit 2010 um rd. 23 % bis 26 % erhöht. Damit errechne sich folgende Erhöhung der Beteiligung des Landkreises an den Betriebskosten:

Regelgruppe	21.000 Euro
Ganztagsgruppe	27.000 Euro
Kleingruppe	10.500 Euro
Kleingruppe ganztags	13.500 Euro

Herr Kucklick fasst zusammen, dass sich die jährliche Beteiligung des Landkreises an den Betriebskosten auf 6.175.500 Euro und die jährliche Beteiligung an den Investitionen auf 300.000 Euro belaufe.

Herr EKR Heinen ergänzt, dass die ab 01.01.2018 geplante Vereinbarung im Hinblick auf die zurzeit politisch diskutierte Beitragsfreiheit für alle Kindergartenjahre und die Diskussion hinsichtlich der gleichen Vergütung von Erst- und Zweitkräften nur für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen werden solle. Der Vereinbarungsentwurf sei den Ausschussmitgliedern mit der Beschlussvorlage zugegangen (Anlage).

Nach kurzer Diskussion beschließt der Jugendhilfeausschuss sodann einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen, zu beschließen:

„Nach Maßgabe der beigefügten Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden beteiligt sich der Landkreis Vechta an den Investitionskosten zur Schaffung von Krippen-, Ganztagspflegeplätzen mit bis zu 3.300 € pro Betreuungsplatz. Die Beteiligung ist für die Laufzeit der Vereinbarung begrenzt auf insgesamt 900.000 €.

An den Betriebskosten der von den Städte und Gemeinden organisierten bedarfsgerechten Krippen-, Kindergärten- und Hortbetreuung beteiligt sich

der Landkreis mit jährlich

21.000 € für eine Regelgruppe
27.000 € für eine Ganztagsgruppe und
10.500 € für eine Kleingruppe.
13.500 € für eine Kleingruppe, ganztägig

Die Vereinbarung wird vom **01.01.2018 bis 31.12.2020** für die Dauer von drei Jahren geschlossen.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von insgesamt 900.000 € Investitionskostenzuschüssen und 6.175.000 € jährlich werden im Haushalt 2018 und in den Folgejahren 2019 und 2020 Verfügung gestellt.“

8. Fortführung des Familienhebammendienstes des SkF e. V. (315/2017)

Herr Kucklick berichtet, dass der SkF e. V. seit Mai 2008 einen Familienhebammendienst anbiete. Aktuell umfasse das präventive Angebot 5 zusätzlich qualifizierte Hebammen mit insgesamt 40 Wochenstunden. Die Koordination der Einsätze der Hebammen erfolge durch eine sozialpädagogische Fachkraft. Für die Durchführung des Familienhebammendienstes habe der Kreistag mit Beschluss vom 15.10.2015 ab 01.01.2016 für 2 Jahre einen jährlichen Zuschuss von 128.000 Euro gewährt.

Der Familienhebammendienst sei fester Bestandteil der Präventionsarbeit des Landkreises und vervollständige das Leistungsspektrum der Jugendhilfe. Es biete den Vorteil, dass der Einsatz der Familienhebammen zunächst über Krankenkassenleistungen finanziert werde und erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeit über das Projekt abgerechnet werde. Die Verankerung des Familienhebammendienstes im Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (§ 3 Abs. 4 BKiSchG) belege die Bedeutung der Arbeit der Familienhebammen, deren Schwerpunkt die medizinische und psycho-soziale Beratung von Schwangeren und jungen Müttern mit Säuglingen sei.

Mit Schreiben vom 28.06.2017 beantrage der SkF nunmehr die Fortsetzung des Familienhebammendienstes und die Erhöhung der Stundenzahl der Koordinierungskraft. Begründet werde der Antrag mit dem gestiegenen Koordinierungsaufwand und eine seit Jahren nicht angepasste, aber notwendige Erhöhung der Hebammenhonorare.

Unter Berücksichtigung der gestiegenen Bedarfe und der Notwendigkeit, bereits tätige Fachkräfte weiter für ihre Tätigkeit zu motivieren und neue Hebammen zu akquirieren, hätten sich der SkF und der Landkreis auf eine Erhöhung der Stunden der Koordinierungskraft von 19,5 auf 23 Wochenstunden und eine Erhöhung der Hebammenhonorare von 38,00 €/Std. auf 43,00 €/Std. verständigt. Hierdurch ergäben sich insgesamt Personalkosten von 134.000 Euro. Zuzüglich der Kosten für Verwaltungspersonal und einer 15 %igen Pauschale für Sachkosten berechneten sich Gesamtkosten für den Familienhebammendienst von 162.500 Euro. Unter Berücksichtigung eines Eigenanteils des SkF von 10 % ergebe sich eine Kostenbeteiligung des Landkreises von 146.000 Euro. Die Laufzeit für diese Förderung solle 3 Jahre, vom 01.01.2018 bis 31.12.2020, betragen.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

„Der SkF e. V. erhält ab dem 01.01.2018 für die Dauer von 3 Jahren für die Fortführung des Familienhebammendienstes einen Zuschuss in Höhe von jährlich 146.000 Euro.

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 zur Verfügung gestellt.“

9. Weiterführung des Projektes "Familienpaten" des Sozialdienstes kath. Frauen e. V. (316/2017)

Herr Kucklick bezieht sich auf die Beschlussvorlage und berichtet, dass der SkF seit dem 01.01.2014 als Baustein der Frühen Hilfe das Familienpatenprojekt durchführe. Familienpaten böten Familien bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder eine vertrauensvolle und unbürokratische Hilfe, unterstützten Eltern beim Aufbau von Kontakten und vermittelten Hilfen und stellten somit eine Erleichterung im Familienalltag zum Wohle des Kindes dar. Einsatzschwerpunkte seien neben Familien mit Mehrlingsgeburten die Entlastung von Alleinerziehenden, Betreuung von Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen oder Hausaufgabenhilfe. Derzeit seien 24 Patinnen im Einsatz, die von 2 erfahrenen Koordinatorinnen des SkF mit insgesamt 15 Wochenstunden begleitet würden.

Der Landkreis beteilige sich mit Beschluss des Kreistages vom 15.10.2015 mit einem Zuschuss von jährlich 30.000 Euro am Familienpatenprojekt.

Der SkF beantrage nun die weitere Förderung des Projektes. Unter Berücksichtigung der Personalkosten der beiden Koordinierungskräfte, den Verwaltungspersonalkosten und Sachkosten würden sich die Kosten auf insgesamt 38.610 Euro belaufen. Der SkF beteilige sich mit einem Eigenanteil von rd. 22 % an dem Projekt.

Herr Kucklick stellt fest, dass Frühe Hilfen und damit auch der Familienpatendienst ein fester Bestandteil der Jugendhilfe geworden seien. Der verstärkte Einsatz Früher Hilfen und damit auch der Einsatz von Familienpaten hätten entscheidend dazu beigetragen, die Fallzahlen und Kostensituation stagnieren bzw. sinken zu lassen. Seitens der Verwaltung werde empfohlen, das Familienpatenprojekt fortzuführen und mit einem Betrag von jährlich 30.000 Euro für die nächsten zwei Jahre zu fördern.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen, zu beschließen:

„Der SkF e. V. erhält ab 01.01.2018 für die Weiterführung des Projektes "Familienpaten" für zwei Jahre einen Zuschuss von jährlich 30.000 €.

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Verfügung gestellt.“

10. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (Quik) (317/2017)

Herr EKR Heinen nimmt eingangs zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwen-

dungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) Stellung. Er erklärt, dass die Mittel aus dem sogenannten Integrationstopf des Bundes stammten und eine personelle Verstärkung von Kindertagesstätten vorsähen, in denen Kinder mit Migrationshintergrund, insbesondere Kinder mit Fluchterfahrungen, betreut würden.

Grundsätzlich sei eine Verstärkung des Personals in den Kindertagesstätten zu begrüßen, doch werde seitens der Kommunen und des Landkreises beanstandet, dass die Förderung zusätzlicher Kräfte in den Kindertagesstätten statt durch die Aufnahme in das Kindertagesgesetz durch eine Richtlinie umgesetzt werde. Damit werde die seit Jahren von den Trägern von Kindertagesstätten geforderte Drittkraft schrittweise eingeführt, ohne dass das Land in die Finanzierungspflicht stehe. Bereits jetzt sei absehbar, dass nach Außerkrafttreten der Richtlinie sich die Bedarfe der Kindergärten nicht reduzierten, die Kostenfrage dann jedoch auf die Kommunen übergehen wird.

EKR Heinen bemerkt weiter, dass die Richtlinie auch sogenannte „geeignete Kräfte“ als Zusatzkraft zulasse. Als Qualifikation reichten die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent aus. Eine Verbesserung der Qualität in den Kindertagesstätten könne nur durch fachlich qualifiziertes Personal nach dem Kindertagesstättengesetz erreicht werden.

Das gleiche gelte für das vom Land angewandte Verteilungskriterium für die Höhe der Zuwendung nach der Anzahl der Kinder, in deren Familien überwiegend nicht Deutsch gesprochen wird und die Kinder mit Fluchterfahrung. Konsequenterweise müsse dann bei einer Abnahme der Kinderzahlen eine Zusatzkraft wieder abgegeben werden, was im Laufe einer Förderperiode nicht möglich und gewollt sei.

Sodann stellt Frau Riemann-Wulf die Eckpunkte der Richtlinie vor. Sie erklärt, dass bereits rückwirkend zum 01.01.2017 die erste Förderperiode zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Zieles der Integration von Kindern mit Fluchterfahrungen begonnen habe. Gegenstand der Richtlinie sei die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften als Zusatzkräfte mit mindestens einer halben Stelle über das in § 4 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vorgeschriebene Personal hinaus in Gruppen oder gruppenübergreifend. Dabei könne es sich um Erzieherinnen oder um sogenannte „geeignete Kräfte“ handeln, die lediglich die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialassistent erfüllen müssten. Mit der Richtlinie sollten ausschließlich Kindergartengruppen gefördert werden, in denen Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut würden. Für Zusatzkräfte, die über keine Qualifikation nach § 4 Abs. 1-3 KiTaG verfügten, würden zudem Mittel für die Durchführung von Einführungskursen zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage der zuletzt veröffentlichten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik betrage die Landesförderung für den Landkreis Vechta für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt 2.664.488,80 Euro. Der Landkreis habe nach Maßgabe einer Befragung bei allen Kindergärten für die Jahre 2017 und 2018 eine Verteilung der Fördermittel auf die Kindertagesstätten nach den Kriterien "Anzahl der 3 - 6-jährigen Kinder, die nicht in Deutschland geboren sind, einschließlich der EU-Kinder" sowie "Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht überwiegend Deutsch gesprochen wird", vorgenommen. Insgesamt seien die Mittel auskömmlich um 39,5 zusätzliche Stellen in den Kindergärten zu fördern. Der Landkreis habe zum 31.07.2017 beim Land einen Antrag auf Zuwendungen aus der Richtlinie QuiK ge-

stellt und am 07.08.2017 einen Bewilligungsbescheid über die volle Höhe erhalten.

In der sich anschließenden lebhaften Diskussion begrüßen die Ausschussmitglieder die hohe Fördersumme, kritisieren jedoch das Vorgehen des Landes, eine Qualitätsverbesserung im Rahmen einer zeitlich befristeten Richtlinie umzusetzen, deren Anschlussfinanzierung nach Ablauf der Richtlinie den Kommunen überlassen werde. Es handele sich hier um die Einführung einer Drittkraft „durch die Hintertür“.

Es werde beanstandet, dass der Termin für die Veröffentlichung der Richtlinie und die Frist für die Beantragung der Mittel kurz vor die Sommerferien gelegt worden sei, in eine sowohl für die Kindertagesstätten und die Verwaltung äußerst ungünstige Zeit.

Herr Fangmann befürchtet, hinsichtlich der Anerkennung von sogenannten „geeigneten Kräften“ eine Abwanderung von Tagespflegepersonen in die institutionelle Betreuung, da ein Anstellungsverhältnis, wenn auch befristet, für viele Tagesmütter reizvoll sein könne.

Frau Riemann-Wulf erklärt, dass die Sorge geteilt werde und deshalb geplant sei, die Tagespflege durch finanzielle Anreize attraktiver zu gestalten.

Herr Warnking betont, dass das angestrebte Ziel einer Qualitätsverbesserung in den Kindertagesstätten nicht durch den Einsatz von Kräften, die über keine Qualifizierung nach dem Kindertagesstättengesetz verfügten, erreicht werden könne. Vielmehr müsse eine quantitative Qualitätsverbesserung im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung und eine qualitative Verbesserung, z. B. durch eine Reduzierung der Gruppengröße oder Veränderung des Personalschlüssels in den Kindergärten, angestrebt werden.

Frau Grabber begrüßt als Leiterin der Kindertagesstätte der Stadt Vechta grundsätzlich die Förderung zusätzlichen Personals in den Kindergärten, wobei sie den Bedarf nicht nur für Kinder mit Fluchterfahrungen, sondern auch für Kinder aus EU-Ländern oder benachteiligten Familien sieht. Frau Grabber befürchtet jedoch, dass aufgrund des bereits jetzt bestehenden Fachkräftemangels in den Kindertagesstätten eine große Konkurrenz der Kindergärten im Hinblick auf die Akquise der zusätzlich durch QuiK geförderten Kräfte entstehe. Unterschiedliche Vergütungen des Personals in den Kindertagesstätten in kirchlicher oder sonstiger Trägerschaft würden noch dazu beitragen, den Wettbewerb um geeignete Kräfte zu verstärken.

Zum Abschluss der lebhaften Diskussion sind sich die Ausschussmitglieder einig, dass trotz der vorgetragenen Kritik am Vorgehen des Landes die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel ausgeschöpft werden sollen. Es wird nochmals betont, dass die Qualität in den Kindertagesstätten nicht durch eine Richtlinie, sondern konsequenterweise nur durch eine gesetzliche Vorgabe verbessert werden könne.

Der Ausschussvorsitzende bittet nach Ablauf eines Jahres um einen Bericht der Verwaltung, wie die Inhalte der Richtlinie in den Kindertagesstätten des Landkreises umgesetzt werden konnten.

Ende der Sitzung: 18:10 Uhr

Im Anschluss an die Sitzung stellt Frau Monika Gerhards vom Caritas-Sozialwerk die Arbeitsfelder der Jugendwerkstatt vor. Sie berichtet, dass die Jugendwerkstatt vor 29 Jahren eingerichtet worden sei und seit 1997 ihren Standort auf dem Caritasgelände in Lohne habe. Projektziele seien die Entwicklung realistischer Berufs- und Lebensperspektiven durch Kompetenzvermittlung für Jugendliche, die besondere Zugangshemmnisse im Übergang Schule – Beruf hätten. Arbeitsschwerpunkte seien daher die soziale und psychologische Stabilisierung dieser Personengruppe, Vermittlung von grundlegenden Arbeitstugenden, Bearbeitung individueller Lernrückstände und letztlich die Unterstützung bei der Suche nach Praktika, Ausbildungs- und Arbeitsstellen..

Die pädagogischen Fachkräfte betreuten Jugendliche im Alter zwischen 15 und 27 Jahren, die in den Arbeitsfeldern Hauswirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, sowie Bautechnik auf eine dauerhafte Erwerbstätigkeit vorbereitet wurden.

Im Anschluss an die Vorstellung schließt sich eine Besichtigung der Arbeitsbereiche an.

Vechta, 06.09.2017

In Vertretung

Heinen
Erster Kreisrat

Riemann-Wulf
Protokollführer/-in